

# Verordnung des Landkreises Mittelsachsen

## zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer im Einzugsgebiet der Trinkwasserfassungsanlage „Quellgebiet Stadtwald Oederan“

vom 25. Mai 2009

### Inhaltsübersicht:

- § 1 Festsetzung des Wasserschutzgebietes
- § 2 Begünstigter der Wasserschutzgebietsverordnung
- § 3 Gliederung des Wasserschutzgebietes und räumlicher Geltungsbereich
- § 4 Kennzeichnung und Überwachung des Wasserschutzgebietes durch den Bevorteilten
- § 5 Schutzbestimmungen für die Schutzzone I (Fassungszone)
- § 6 Schutzbestimmungen für die Schutzzone II (engere Schutzzone)
- § 7 Schutzbestimmungen für die Schutzzone III (weitere Schutzzone)
- § 8 Anzeigepflichten
- § 9 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken
- § 10 Befreiungen
- § 11 Bestandsschutz
- § 12 Entschädigungen, Ausgleichsleistungen
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Andere Rechtsvorschriften, Rechte Dritter
- § 15 Ersatzverkündung von Karten, Einsichtnahme
- § 16 Inkrafttreten der Verordnung / Außerkrafttreten einer alten Verordnung

Anlage 1 (zu § 3 Absatz 4) · Übersichtskarte M 1 : 5000

Anlage 2 (zu § 3 Absatz 4) Flurkarte M 1 : 3000

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 65 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), wird durch die untere Wasserbehörde Mittelsachsen verordnet:

### § 1

#### Festsetzung des Wasserschutzgebietes

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer im Einzugsgebiet der Wasserfassungsanlage Quellgebiet (QG) Stadtwald Oederan das im § 3 näher beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

### § 2

#### Begünstigter der Wasserschutzgebietsverordnung

Begünstigter der Wasserschutzgebietsverordnung ist der Zweckverband Kommunale Wasserversorgung/Abwasserentsorgung „Mittleres Erzgebirgsvorland“ (ZWA) Hainichen, mit Sitz in 09661 Hainichen, Käthe-Kollwitz-Straße 6.

### § 3

#### Gliederung des Wasserschutzgebietes und räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Schutzzonen (SZ):

- SZ I - Fassungszone
- SZ II - engere Schutzzone
- SZ III - weitere Schutzzone.

(2) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 50,328 ha in den Gemarkungen Oederan, Kirchbach, Görbersdorf der Stadt Oederan und der Gemarkung Memmendorf der Gemeinde Frankenstein.

Davon entfallen auf die Fassungszone ca. 0,476 ha  
engere Schutzzone ca. 35,866 ha  
weitere Schutzzone ca. 13,986 ha.

(3) Die einzelnen Schutzzonen betreffen folgende Flurstücke vollständig oder teilweise:

#### Fassungszone:

##### *Gemarkung Oederan*

teilweise in der Fassungszone das Flurstück: 898/2

##### *Gemarkung Kirchbach*

teilweise in der Fassungszone das Flurstück: 253/1

#### engere Schutzzone:

##### *Gemarkung Oederan*

teilweise in der engeren Schutzzone das Flurstück: 898/2

##### *Gemarkung Kirchbach*

vollständig in der engeren Schutzzone die Flurstücke: 269a und 269b  
teilweise in der engeren Schutzzone die Flurstücke: 253/1, 253b, 263/3, 267/1 und 416

##### *Gemarkung Görbersdorf*

vollständig in der engeren Schutzzone die Flurstücke: 114, 115 und 399  
teilweise in der engeren Schutzzone die Flurstücke: 116/4, 133/1, 148, 149a, 150 und 176b

##### *Gemarkung Memmendorf*

vollständig in der engeren Schutzzone die Flurstücke: 349a und 608n  
teilweise in der engeren Schutzzone das Flurstück: 608b

#### weitere Schutzzone:

##### *Gemarkung Kirchbach*

vollständig in der weiteren Schutzzone das Flurstück: 263/4  
teilweise in der weiteren Schutzzone die Flurstücke: 263/3, 267/1 und 416

##### *Gemarkung Görbersdorf*

teilweise in der weiteren Schutzzone die Flurstücke: 89/8, 112/1, 116/4, 133/1, 148,  
149a, 150 und 161/4

- 4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5000 (Anlage 1) und in einer Flurstückskarte im Maßstab 1 : 3000 (Anlage 2) dargestellt. Für den genauen Grenzverlauf gilt die Außenkante der farbigen Flächen auf der Flurstückskarte. Die Übersichtskarte und die Flurstückskarte sind Bestandteil dieser Verordnung.

In den Originalkarten sind die Schutzzonen wie folgt farblich dargestellt, in der Übersichtskarte als Linie der jeweiligen Schutzzonenaußengrenze und in der Flurstückskarte als farbige Fläche:

Schutzzone I	- rot
Schutzzone II	- grün
Schutzzone III	- gelb

Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der vom Wasserschutzgebiet betroffenen Flur- und Grundstücke berühren nicht die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen.

#### § 4

##### Kennzeichnung und Überwachung des Wasserschutzgebietes durch den Bevorteilten

- (1) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes bzw. der Schutzzonen sind durch den ZWA Hainichen, soweit erforderlich und zweckmäßig, in der Örtlichkeit zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde zu erfolgen.
- (2) Der Betreiber der Wasserfassung hat auf die Einhaltung der Schutzbestimmungen mit hinzuwirken, er hat im Wasserschutzgebiet mit auf die Einhaltung der Schutzbestimmungen zu achten und festgestellte Zuwiderhandlungen sowie alle weiteren festgestellten Maßnahmen oder Vorkommnisse im Wasserschutzgebiet, welche Auswirkungen auf die Menge oder Beschaffenheit des Wassers haben könnten, der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.

#### § 5

##### Schutzbestimmungen für die Schutzzone I (Fassungszone)

In der Schutzzone I gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der Schutzzonen II und III. Darüber hinaus sind in der Schutzzone I verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr, soweit er nicht der Erfüllung wasserwirtschaftlicher Aufgaben dient oder der nach den Bestimmungen dieser Verordnung zulässigen forstwirtschaftlichen Nutzung;
2. jegliche Verletzung der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;
3. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
4. die Anwendung von Düngemitteln, einschließlich Kalkung;
5. Befahren der Schutzzone I mit Technik; sofern unter Beachtung dieses Verbotes und der weiteren Bestimmungen dieser Verordnung eine zulässige forstwirtschaftliche Nutzung erfolgt, so sind die forstwirtschaftlichen Maßnahmen vorab mit dem Betreiber der Wasserfassung (ZWA Hainichen) abzustimmen;
6. landwirtschaftliche Nutzung, ausgenommen es erfolgt eine Nutzung als Grünland mit Abfuhr des Schnittgutes, wobei die Schutzzone I nicht mit Technik befahren werden darf.

## § 6

### Schutzbestimmungen für die Schutzzone II (engere Schutzzone)

In der Schutzzone II gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der Schutzzone III. Darüber hinaus sind in der Schutzzone II verboten:

1. Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Neuanlage von Wegen, Parkplätzen oder sonstigen Verkehrsanlagen;
3. wesentliche Änderung von Wegen, es sei denn, es wird eine Verbesserung des Trinkwasserschutzes erreicht;
4. Erdbewegungen und Aufschüttungen;
5. Bohrungen;
6. Baustelleneinrichtungen;
7. Aufstellen von Wohnwagen, sowie das Errichten von Spiel- und Sportanlagen, Badebetrieb, Zelten;
8. Neuausweisung von Reitwegen, Reiten im Gelände;
9. Durchführung von Großveranstaltungen;
10. Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
11. Umgang mit wassergefährdenden oder radioaktiven Stoffen;
12. Befördern wassergefährdender Stoffe;
13. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen;
14. Ausbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft oder ähnlichen Stoffen;
15. Lagerung von Wirtschaftsdünger, Silagesickersaft, Klärschlamm sowie von Mineraldünger;
16. Errichten und Betreiben von Foliensilos, Freigärhaufen oder Feldmieten;
17. Beweidung;
18. Freilandtierhaltung und Pferche;
19. Wildfütterungsplätze, einschließlich Kurrungen, 100 m beidseitig von Oberflächengewässern;
20. Anlegen und Erweitern von Drainagen;
21. Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen;
22. Waldrodung oder Durchführung von Kahlhieben, Wurzelstockbeseitigung;
23. dauerhafte, befestigte Holzlagerplätze;

24. Einsatz schwerer Technik bei Forstarbeiten, ausgenommen es wird bodenschonende Technik eingesetzt, die mit biologisch abbaubaren Betriebsstoffen betrieben wird und es wird ausreichend Bindemittel für Havarien mit Austritt wassergefährdender Stoffe vorgehalten;
25. Behandlung von Stammholz mit Insektiziden und Fungiziden.

## § 7

### Schutzbestimmungen für die Schutzzone III (weitere Schutzzone)

(1) In der Schutzzone III sind verboten:

1. Neuausweisung von Baugebieten, Bau von Betrieben und Anlagen;
2. Neubau von Straßen, Bahnlinien und ähnlichen Verkehrsanlagen;
3. Lager für Baustoffe und Baumaschinen;
4. Neuanlage von Friedhöfen;
5. Verwendung von auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (wie z.B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückständen, Schlacken, Teer und phenolhaltigen Stoffen usw.), für den Straßen-, Wege-, Parkplatz-, Wasser- und Landschaftsbau;
6. Durchleitung von Abwasser;
7. Versenken, Versickern oder Aufbringen von Abwasser oder Kühlwasser, einschließlich Einleiten von Niederschlagswasser von Verkehrsanlagen und bebauten Flächen in den Untergrund, ausgenommen Entwässerung über Böschungen und großflächige Versickerung von unbelasteten Oberflächenwasser über die belebte Bodenzone;
8. Einleiten von Abwasser in ein Gewässer, einschließlich dem Einleiten von Abwasser von Verkehrsflächen;
9. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen; eine Besorgnis besteht in der Regel dann nicht, wenn die Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (SächsVAwS) bzw. bei Anlagen zum Umgang mit Dung und Silagesickersäften die Sächsische Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung (SächsDuSVO) eingehalten werden;
10. Errichten und Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe;
11. Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe (ausgenommen ist das Verwenden und Lagern zu medizinischen, messtechnischen und wissenschaftlichen Zwecken in geringen Mengen), sowie diese Stoffe in den Untergrund einzubringen;
12. Abfallanlagen;
13. Lagern und Ablagern von Abfall oder von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien;
14. Ablagerung von Räumschnee, der außerhalb des Wasserschutzgebietes angefallen ist;

15. Bergbau;
16. Gewinnen von Steinen, Erden oder anderen oberflächennahen Rohstoffen;
17. Ablagern und Aufhalden bergbaulicher Rückstände;
18. Errichten von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen;
19. Sprengungen;
20. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen;
21. motorisierter Geländesport;
22. Herstellen oder die wesentliche Umgestaltung von oberirdischen Gewässern;
23. intensive Fischzucht (Fischhaltung in Teichen mit Zufütterung);
24. Befahren von Oberflächengewässern;
25. Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen, ausgenommen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung;
26. Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten;
27. Nasskonservierung von Stammholz;
28. erwerbsgartenbauliche Nutzung von Grundstücken sowie Anlegen von Kleingartenanlagen oder Baumschulen;
29. jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt, die Grundwasserüberdeckung vermindert oder die Erosion begünstigt wird; zulässig sind Bodeneingriffe zum Zweck der Unterhaltung/Instandsetzung rechtmäßig errichteter Ver- und Entsorgungsleitungen, wenn die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden;
30. Umbruch von Dauergrünland (Flächen, auf denen seit mindestens fünf Jahren Grünlandnutzung besteht);
31. Aufbringen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft oder ähnlichen Stoffen in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar sowie auf Brache, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden;
32. Aufbringen von Abwasser, Klärschlamm, Müllkompost oder ähnlichen Stoffen;
33. Aufbringen von Festmist auf Ackerflächen in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Januar, wenn nicht unmittelbar nach der Festmistaufbringung eine überwinternde Hauptfrucht oder eine Zwischenfrucht angebaut wird;
34. Errichten von Anlagen zur Tierhaltung;
35. Viehtrieb an und durch oberirdische Gewässer;

36. Lagern von Wirtschaftsdünger, Silagesickersaft, von fließfähigem Mineraldünger oder Klärschlamm außerhalb von dauerhaft dichten Anlagen, einschließlich einer Zwischenlagerung von Festmist vor der Ausbringung;
37. Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersaft;
38. Lagern von festem Mineraldünger ohne Abdeckung und dichten Boden, ausgenommen das Lagern von kohlesauerem Kalk innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Monaten;
39. Errichten und Betreiben von Foliensilos, Freigärhaufen, ausgenommen Wickelballensilage und Schlauchsilos, sofern der Trockensubstanzgehalt des Silagegutes mindestens 30 Prozent beträgt;
40. Lagerung von Pflanzenschutzmitteln;
41. Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen;
42. Einrichtung von Start- und Landeplätzen für die Waldkalkung durch Luftfahrzeuge.

(2.) Des Weiteren gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

1. Die mit Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Sekundärrohstoffdüngern auszubringende Gesamtstickstoffmenge darf unter Anrechnung der unvermeidbaren Ausbringungsverluste bei Ackerland 135 Kilogramm pro Hektar und Jahr und bei Grünland 170 Kilogramm pro Hektar und Jahr nicht überschreiten. Dabei sind die beim Weidegang anfallenden Nährstoffe anzurechnen. Vor der Ausbringung von Dünger nach Satz 1 ist der Gehalt an Nährstoffen (Stickstoff, Phosphat und Kali) zu bestimmen oder anhand von Richtwerttabellen zu schätzen und in die Gesamtdüngeplanung einzubeziehen.

Mit Festmist kann eine Gesamtstickstoffmenge von maximal 180 kg N/ ha auf Ackerflächen ausgebracht werden, wenn die Festmistausbringung im Frühjahr erfolgt und in dem mehrjährigen Zeitraum bis zur nächsten Festmistausbringung die mittlere Gesamtstickstoffzufuhr mit den in Satz 1 genannten Düngern insgesamt nicht mehr als 60 kg Gesamtstickstoff pro Hektar und Jahr beträgt.

2. Durch eine ganzjährige Pflanzendecke (Begrünung) ist der Stickstoffeintrag in das Gewässer zu vermeiden.

Der Umbruch der Begrünung darf frühestens vier Wochen vor der Wiederbestellung erfolgen. Ein längerer Zeitraum zwischen Umbruch der Begrünung und Wiederbestellung ist nur zulässig, wenn der Umbruch nicht vor dem 1. November erfolgt und im nachfolgenden Frühjahr auf der umgebrochenen Fläche eine Hauptfrucht, mit Ausnahme von Mais und Sonnenblumen, angebaut wird. Eine Begrünung ist durch Aussaat (gezielte Begrünung) oder anderweitig ohne Ansaat (Selbstbegrünung) sicherzustellen. Die gezielte Begrünung hat durch Untersaat, Haupt- oder Zwischenfrüchten zu erfolgen. Eine Selbstbegrünung ist zulässig nach der Ernte von Körnerraps, Körnerrüben und Körnersenf, sofern keine Bodenbearbeitung oder nur eine flache Stoppelbearbeitung erfolgt. Eine Selbstbegrünung ist ferner zulässig nach der Ernte von Getreide, sofern anschließend keine Bodenbearbeitung oder nur eine flache Stoppelbearbeitung erfolgt und die Getreideernte nach dem 31. August erfolgt oder nach der Getreideernte eine überwinterte Hauptfrucht angebaut wird.

Das Gebot der Begrünung nach den Sätzen 1 und 4 gilt nicht nach der Ernte späträumender Kulturarten (zum Beispiel Mais, Zuckerrüben, Sonnenblumen, Kohl und Porree), sofern nach der Ernte bis zum 1. November keine Bodenbearbeitung erfolgt und im nachfolgenden Frühjahr eine Hauptfrucht, mit Ausnahme von Mais und Sonnenblumen, angebaut wird.

## § 8

### Anzeigepflichten

- (1) Bereits bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften, die bis zum Inkrafttreten der Schutzgebietsverordnung von der Anzeigepflicht ausgenommen waren (§ 8 Absatz 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – SächsVAwS – und § 5 Absatz 3 der Sächsischen Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung – SächsDuSVO –), sind innerhalb von 6 Monaten der zuständigen unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (2) Nach § 6 Nummer 3 zulässige wesentliche Änderungen von Wegen, mit denen eine Verbesserung des Trinkwasserschutzes erreicht wird, sind spätestens 2 Monate vor Beginn der Maßnahme der zuständigen unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.

## § 9

### Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken oder Grundstücksteilen innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden:

1. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- oder Verbotsschildern zur Kenntlichmachung der Schutzzonen;
2. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Schutzzone I gegen unbefugtes Betreten oder Befahren;
3. die Errichtung und den Betrieb von Grund- und Oberflächenwassermessstellen;
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Wasser- und Fachbehörden sowie des Betreibers der Wasserfassung oder durch von ihnen beauftragte Dritte zur Durchführung der in den Nummern 1 bis 3 genannten Maßnahmen sowie zur Beobachtung, Messung oder Untersuchung des Grund- und Oberflächenwassers, zur Entnahme von Boden- oder Vegetationsproben sowie zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung.

## § 10

### Befreiungen

- (1) Auf Antrag können durch die zuständige Wasserbehörde von den Nutzungsbeschränkungen und Verboten der §§ 5, 6 und 7 und von den Duldungspflichten des § 9 Befreiungen zugelassen werden,
  1. wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern,
  2. die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder

3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung keine nachteilige Auswirkung auf die Beschaffenheit des Grundwassers erwarten lässt.
- (2) Anträge auf Befreiung sind schriftlich bei der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde zu stellen.
- (3) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen werden, um das Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren. Die Befreiung bedarf der Schriftform.

## § 11

### Bestandsschutz

- (1) Vorhandene nach "altem Recht" errichtete bzw. rechtmäßig zugelassene Bauwerke, Anlagen und sonstige Einrichtungen haben grundsätzlich Bestandsschutz, solange der Betrieb zulassungsbedürftiger und rechtmäßig zugelassener Anlagen innerhalb der Zulassung (z.B. Baugenehmigung, wasserrechtliche Genehmigung, Erlaubnis oder Planfeststellung), einschließlich gesetzlicher Anpassungspflichten (z.B. § 9 SächsDuSVO), erfolgt.
- (2) Falls erforderlich, können nachträglich durch die zuständige Wasserbehörde solche Schutzvorkehrungen angeordnet werden, die eine Besorgnis der Gewässerverunreinigung ausschließen und den Schutz der Wasserressourcen nach geltendem Recht gewährleisten.

## § 12

### Entschädigungen, Ausgleichsleistungen

- (1) Über Ansprüche auf Entschädigungen nach § 19 Absatz 3 Wasserhaushaltsgesetz entscheidet die zuständige Wasserbehörde.
- (2) Ausgleichsleistungen nach § 19 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz regelt § 48 Absätze 7, 8 und 9 Sächsisches Wassergesetz in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten (Sächsische Schutz- und Ausgleichsverordnung für die Land- und Forstwirtschaft - SächsSchAVO) vom 02. Januar 2002 in der jeweils gültigen Fassung.

## § 13

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 2 Wasserhaushaltsgesetz und § 135 Abs. 1 Nr. 22 SächsWG handelt, wer ohne im Besitz einer Befreiung nach § 10 zu sein, vorsätzlich oder fahrlässig innerhalb des Wasserschutzgebietes
  1. die SZ I als Unbefugter betritt oder befährt;
  2. in der SZ I die belebte Bodenschicht oder die Deckschichten verletzt;
  3. in der SZ I Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anwendet;

4. in der SZ I düngt;
5. die SZ I mit Technik befährt;
6. in den SZ I oder II Gebäude oder bauliche Anlagen errichtet oder wesentlich ändert;
7. in den SZ I oder II Wege, Parkplätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt;
8. in den SZ I oder II eine wesentliche Änderung vorhandener Wege vornimmt, ohne das eine Verbesserung des Trinkwasserschutzes erreicht wird;
9. in den SZ I oder II Erdbewegungen oder Aufschüttungen vornimmt;
10. in den SZ I oder II Bohrungen durchführt;
11. in den SZ I oder II Baustelleneinrichtungen anlegt;
12. in den SZ I oder II Wohnwagen abstellt;
13. in den SZ I oder II zeltet;
14. in den SZ I oder II Spiel- oder Sportanlagen errichtet;
15. in den SZ I oder II Reitwege ausweist;
16. in den SZ I oder II im Gelände reitet;
17. in den SZ I oder II Kraftfahrzeuge wäscht, repariert oder wartet;
18. in den SZ I oder II mit wassergefährdenden oder radioaktiven Stoffen umgeht;
19. in den SZ I oder II wassergefährdende Stoffe befördert;
20. in den SZ I oder II Gülle, Jauche, Silagesickersaft oder ähnliche Stoffe ausbringt;
21. in den SZ I oder II Wirtschaftsdünger, Silagesickersaft, Klärschlamm oder Mineraldünger lagert;
22. in den SZ I oder II Foliensilos, Freigärhaufen oder Feldmieten errichtet oder betreibt;
23. in den SZ I oder II Beweidung durchführt;
24. in den SZ I oder II Tiere in Freilandhaltung hält oder pfercht;
25. in den SZ I oder II Wildfütterungsplätze, einschließlich Kurrungen, 100 m beidseitig von Oberflächengewässern anlegt;
26. in den SZ I oder II Drainagen anlegt oder erweitert;
27. in den SZ I oder II Tierkörper oder Tierkörperteile ablagert oder vergräbt;
28. in den SZ I oder II Wald rodet, Kahlhiebe vornimmt oder Wurzelstöcke beseitigt;
29. in den SZ I oder II dauerhafte, befestigte Holzlagerplätze anlegt;
30. in den SZ I oder II für Forstarbeiten schwere Technik einsetzt, die nicht bodenschonend ist und nicht mit biologisch abbaubaren Betriebsstoffen betrieben wird;
31. in den SZ I oder II Stammholz mit Insektiziden oder Fungiziden behandelt;

32. Betriebe oder Anlagen errichtet;
33. Lager für Baustoffe oder Baumaschinen anlegt;
34. auswasch- oder auslaugbare wassergefährdende Materialien für den Straßen-, Wege-, Parkplatz-, Wasser- oder Landschaftsbau verwendet;
35. Abwasser oder Kühlwasser versenkt, versickert oder aufbringt;
36. Abwasser in ein Gewässer einleitet;
37. mit wassergefährdenden Stoffen umgeht ohne die Bestimmungen der SächsVAwS bzw. der SächsDuSVO einzuhalten;
38. radioaktive Stoffe lagert, abfüllt oder umschlägt;
39. Abfallanlagen errichtet oder betreibt;
40. Abfall oder zur Wiederverwertung vorgesehene wassergefährdende Materialien lagert oder ablagert;
41. Räumschnee, der außerhalb des Wasserschutzgebietes angefallen ist, ablagert;
42. Sprengungen durchführt;
43. motorisierten Geländesport durchführt;
44. oberirdische Gewässer herstellt oder wesentlich umgestaltet;
45. intensive Fischzucht betreibt;
46. Oberflächengewässer befährt;
47. Tierkörper oder Tierkörperteile außerhalb der ordnungsgemäßen Jagdausübung vergräbt;
48. Wald in andere Nutzungsarten umwandelt;
49. Stammholz nass konserviert;
50. Bodeneingriffe durchführt, die über die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehen und durch die die belebte Bodenzone verletzt, die Grundwasserüberdeckung verringert oder die Erosion begünstigt wird;
51. Dauergrünland umbricht;
52. Jauche, Gülle, Silagesickersaft oder ähnliche Stoffe in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar oder auf Brache, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden ausbringt;
53. Abwasser, Klärschlamm, Müllkompost oder ähnliche Stoffe aufbringt;
54. Festmist in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Januar aufbringt, wenn nicht unmittelbar nach der Festmistausbringung eine überwinternde Hauptfrucht oder eine Zwischenfrucht angebaut wird;
55. Anlagen zur Tierhaltung errichtet;
56. Viehtrieb an oder durch oberirdische Gewässer durchführt;

57. Wirtschaftsdünger, Silagesickersaft oder fließfähigen Mineraldünger außerhalb von dauerhaft dichten Anlagen lagert;
  58. festen Mineraldünger ohne Abdeckung und dichten Boden lagert;
  59. Foliensilos oder Freigärhaufen ohne die Einhaltung des Trockensubstanzgehaltes von mindestens 30 % anlegt oder betreibt;
  60. Pflanzenschutzmittel lagert;
  61. Pflanzenschutzmittel aus Luftfahrzeugen ausbringt;
  62. entgegen den Bestimmungen des § 7 Abs. 2 Nr. 1 düngt;
  63. die Gebote der Begrünung nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 nicht einhält;
  64. Anzeigepflichten nach § 8 nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt;
  65. Maßnahmen nach § 9 nicht duldet;
  66. eine nach § 10 ausnahmsweise zugelassene Handlung ohne die Einhaltung der festgelegten Nebenbestimmungen durchführt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe ergibt sich aus den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Sächsischen Wassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

#### § 14

##### Andere Rechtsvorschriften, Rechte Dritter

- (1) Die nach anderen Gesetzen und Rechtsvorschriften bestehenden Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Private Rechte Dritter bleiben unberührt.

#### § 15

##### Ersatzverkündung von Karten, Einsichtnahme

- (1) Vor dem Inkrafttreten werden die in § 3 Absatz 4 aufgeführten Karten zusammen mit dem Wortlaut dieser Verordnung eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Verordnungstextes im „Mittelsachsenkurier“ im

Landratsamt Mittelsachsen  
untere Wasserbehörde  
Zimmer A 203  
Leipziger Straße 4  
09599 Freiberg

für die Dauer von zwei Wochen während der Dienstzeiten zur Einsicht durch jedermann öffentlich ausgelegt. Dienstzeiten sind Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, jeweils ab 07.00 Uhr bis Montag und Mittwoch jeweils 16.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag jeweils 18.00 Uhr und Freitag 13.00 Uhr.

(2) Diese Verordnung mit den im § 3 Absatz 4 genannten Karten (Anlagen 1 und 2) wird zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten bei folgender Behörde niedergelegt:

Landratsamt Mittelsachsen  
untere Wasserbehörde  
Leipziger Straße 4  
09599 Freiberg.

## § 16

### Inkrafttreten der Verordnung / Außerkrafttreten einer alten Verordnung

Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, der auf das Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist der Ersatzverkündung (§ 15 Absatz 1) folgt.

Gleichzeitig tritt die Schutzgebietsfestsetzung des Kreistages Flöha vom 10. November 1983, Beschluss-Nummer 22/83, für das Quellgebiet (QG) Stadtwald Oederan außer Kraft.

Freiberg, den 25. Mai 2009

Reg.-Nr. 23.3-561.690.41-440/01/09

Uhlig  
Landrat

Siegel